

RICHTLINIEN

über die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Förderung von Jugendfahrten vom 04.07.1994

- in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16.12.2014 -

I. Zuschüsse für Freizeiten

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Freizeiten müssen von Verbänden, Vereinen, oder Gruppen durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen.
Reine Wettkämpfe, Training, Konfirmandenfreizeiten, Ausbildung, Fortbildung u. ä. Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- 1.2 Der/Die LeiterIn der Freizeit muss im Besitz eines gültigen JugendgruppenleiterInnenausweises sein.
- 1.3 Zuschüsse werden für Kinder (vom vollendeten 6. Lebensjahr), Jugendliche und jungen Menschen (die noch nicht 21 Jahre alt sind) gewährt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schiffdorf haben und der Veranstalter mitwirkend im Gemeindejugendring Schiffdorf vertreten ist.
Schiffdorfer Jugendliche, die an Fahrten auswärtiger Institutionen teilnehmen, erhalten ebenfalls diesen Zuschuss.
- 1.4 Für JugendgruppenleiterInnen/BetreuerInnen gibt es keine Altersgrenze nach oben. Zuschüsse werden für JugendgruppenleiterInnen/BetreuerInnen unabhängig von ihrem Wohnort gewährt.
- 1.5 Es ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern/Jugendlichen/jungen Menschen und einem/einer GruppenleiterIn erforderlich.
- 1.6 Ab 10 Kindern/Jugendlichen/jungen Menschen können 2 JugendgruppenleiterInnen oder ein/e GruppenleiterIn und ein/e BetreuerIn bezuschusst werden. Bei gemischten Gruppen kann auch unter 10 Kindern/Jugendlichen/jungen Menschen ein/e BetreuerIn bezuschusst werden.

- 1.7 Für je 10 weitere Kinder/Jugendliche/junge Menschen kann je ein/e weitere/r BetreuerIn bezuschusst werden.
 - 1.8 Anträge auf Zuschüsse für Maßnahmen ab 4 Tagen müssen bis zum **1. März** des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde Schiffdorf eingegangen sein (Eingangsstempel).
 - 1.9 Für Freizeiten mit einer oder zwei Übernachtungen sind die Abrechnungsunterlagen mindestens eine Woche vor Freizeitbeginn bei der Gemeinde anzufordern.
 - 1.10 Die Abrechnungsunterlagen müssen bis **spätestens 6 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt – entsprechend diesen Richtlinien – mit allen Anlagen bei der Gemeinde eingegangen sein (Eingangsstempel). Für die Abrechnungen sind inhaltliche Vordrucke der Gemeinde zu benutzen.
 - 1.11 Werden Anträge und Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht, kann die Maßnahme nur dann bezuschusst werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel am Ende des Jahres zur Verfügung stehen.
 - 1.12 Abrechnungen die nach dem 10. Dezember eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- #### II. Der Abrechnung sind beizufügen:
- 2.1 Ein **Programm**, aufgeschlüsselt nach Tagen (vormittags/nachmittags/abends).
 - 2.2 Eine **Teilnehmerliste**, die von den Teilnehmern eigenhändig unterschrieben sein muss.
 - 2.3 Eine Kopie des **gültigen JugendgruppenleiterInnenausweises**.

III. Höhe der Zuschüsse

- | | | |
|-----|---|-----|
| 3.1 | <u>Inland</u>
Freizeiten außerhalb des Gemeindebereiches ab
einer Übernachtung pro Tag und Teilnehmer | 2 € |
| 3.2 | <u>Ausland</u>
Pro Tag und Teilnehmer | 3 € |
| 3.3 | Der Höchstbetrag wird auf 820 € begrenzt. | |
| 3.4 | Darüber hinaus können Zuschüsse nur durch einen Einzelbeschluss des
Verwaltungsausschusses gewährt werden. | |

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schiffdorf, 16. Dezember 2014

gez. Wirth
Bürgermeister